

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 13.05.2020

Die Gemeinde Kastl erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

§ 3 **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von je 35,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder Ausschüssen.

²Die Fraktionssprecher bzw. im Vertretungsfalle deren Stellvertreter erhalten für jede notwendige Teilnahme zu Sitzungsvorbesprechungen eine gesonderte Entschädigung in Höhe von je 35,00 €.

³Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfalls.

⁴Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe eines zusätzlichen Sitzungsgeldes nach Satz 1 für den Verdienstaussfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

⁵Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen durch die Teilnahme an Sitzungen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe eines zusätzlichen Sitzungsgeldes nach Satz 1.

⁶Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieds lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu einem Höchstbetrag von 30 Euro ersetzt werden; für Gemeinderatsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Satz 6 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.“,

⁷Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft. 1)

- | |
|--|
| <p>1) Hinweis:
Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die Satzung wurde jeweils geändert durch Änderungssatzung vom 07.02.2024 und 19.03.2025. Die letzte Satzungsänderung tritt gemäß Änderungssatzung vom 19.03.2025 am 01.05.2026 in Kraft.</p> |
|--|